

Verwaltungsgericht Gießen
3. Kammer
Der Berichterstatter

Verwaltungsgericht Gießen • Marburger Straße 4 • 35390 Gießen
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **3 K 1580/08.GI**



Herrn
Dr. Ulrich Julius Bernhard Brosa
Am Brücker Tor 4
35287 Amöneburg

Ihr Zeichen
Durchwahl 4210
Datum 23.06.2008

Sehr geehrter Herr Dr. Brosa,

in dem Verwaltungsstreitverfahren
Dr. Brosa ./ Philipps-Universität Marburg

ist die Klage vom 20.06.2008 am 20.06.2008 eingegangen und hat das obige Aktenzeichen erhalten, das Sie bitte bei allen Eingaben an das Gericht angeben wollen.

Bitte übersenden Sie dem Gericht Abschrift des Widerspruchsbescheids.

Teilen Sie dem Gericht bitte mit, ob Bedenken gegen eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter bestehen.

Das Gericht erteilt folgenden Hinweis:

Das gegen Sie ergangene Hausverbot war befristet bis zum 13.04.2008. Es ist daher durch Zeitablauf erledigt, entfaltet keine Rechtswirkungen mehr und kann vom Gericht nachträglich weder aufgehoben noch für nichtig erklärt werden. Ihre darauf gerichtete Klage ist unzulässig. Die insoweit nur noch mögliche Fortsetzungsfeststellungsklage wäre nur zulässig, wenn das ausnahmsweise Bestehen eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses substantiiert dargelegt würde.

Anbei erhalten Sie Beschlussausfertigung vom 24.06.08.

Alle Eingaben an das Gericht sind 2-fach einzureichen, damit die Gegenseite Abschriften erhalten kann.

Die Herstellung fehlender Durchschriften wird Ihnen mit 0,50 EUR je Seite berechnet.

Hinweis: Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 GKG werden die Verfahrensgebühren nunmehr auch in verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren bereits mit der Einreichung der Klageschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig. Die Gebühren sind zunächst von demjenigen zu entrichten, der die Klage eingereicht hat (§ 22 Abs. 1 S. 1 GKG). Über die endgültige Kostentragung wird bei Abschluss des Verfahrens entschieden (§§ 29, 31 GKG).

Nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I 2007, Seite 699; www.hessenrecht.hessen.de, Gliederungsnummer 20-31) können elektronische Dokumente über den elektronischen Briefkasten eingereicht werden, der auf den Servern des Rechenzentrums der Justiz, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD), geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Schrollen
Justizangestellte